

109

109

[Faint, mostly illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text appears to be in a historical German script, possibly Gothic or a similar cursive.]



Wir Friederich Wilhelm / von Gottes
Gnaden / Marggraf zu Brandenburg / des Heil. R. Reichs Ertz-
Kammerer und Chur-Fürst: in Preussen / zu Magdeburg / Jülich / Cleve / Berg / Stettin / Pom-
mern / der Cassuben und Wenden / auch in Schlesien / zu Crossen und Jägerndorff Herzog: Burg-
graf zu Nürnberg / Fürst zu Halberstadt / Minden und Camin / Graf zu der Marck und Ravens-
berg / Herr zu Ravenstein / der Lande Lauenburg und Bütow / etc.

Entbieten sambtlichen unsern Stän-
den vom Dom-Capitul / Prälaten / Graffen / Herren / denen von der Ritterschafft / Ambt- und Gleits-Leuten / auch Gerichts-Verwaltern / Bürge-
meistern und Rätthen in denen Städten / Richtern und Schuldtheissen auff den Dorffern / und ins gemein allen und jeglichen Unterthanen Unsers
Herzogthumbs Magdeburg / unsere Gnade und Gruss / und fügen ihnen hiermit zu wissen / daß / ob Wir Uns wol in Gnaden versehen / es würden
dieselben unserm / aus Landesväterlicher treuen Sorgfalt / ihnen allerseits zum besten am 11. Augusti a.c. publicirten Mandate und Verordnung / wie
es in gemeldtem unserm Herzogthume / wegen der an denen benachbarten Orten grassirenden Peste und andern ansteckenden Kranckheiten gehalten
werden solle / buchstäblichen Inhalts nachgelebet und ganz anau es observiret haben / Wir doch ganz mißfällig vernehmen und erfahren müssen /
daß / unerachtet diese lendige Seuche sich gedachten unsern Herzogthume an unterschiedenen Orten annähert / dennoch an denen allerwenigsten
Orten in Städten / Flecken und Dorffern die fürgeschriebene Anstalt / wie doch höchsterforderter Nothdurft nach / sich gebühret hätte / gemachet / son-
dern an den meisten Orten fast Jedermann / er komme von un- oder inficirten Orten / ohne Fürzeig: oder Examinirung der Pässe / ohne Bedencken
durchgelassen / auch wol gar beherberget und geheeget werden solle / welches dann verursacht / daß in etlichen benachbarten Fürstenthümen und Lan-
den / auch die Eingeseffene dieses unsers Herzogthumbs / ungeachtet es noch zur Zeit / dem höchsten Gott sey dafür Danck gesagt / von aller Contagion
und ungesunden Luft befreyet / und ihnen deswegen von unserer Regierung Pässe und Fehde-Briefe ertheilet / nicht mehr wollen passiret werden. Was
aber dardurch bey unserm Herzogthumb Magdeburg in kurzer Zeit alle Commerciën und Handlungen ins Strecken gerathen / und darzu gar leicht die
anderer Orten grassirende und dieser Orten sich nähernde böse Seuchen auch in diesen Landen einreissen dürfften; So befehlen Wir Eingangs erwehnt-
ten unsern Magdeburgischen Ständen und Unterthanen hiermit ernstlich / obberührten unserm Mandato vom 11. Augusti in allen und ieden Punkten
mit eusersten Fleis schuldigst nach zu leben / und von nun an / wo es vorhin nicht geschehen / scharffe Aufsicht und Wache anzustellen / auch gewisse Per-
sohnen zu verenden / welche keinen reysenden Menschen / der nicht von Orten zu Orten / da er auf der Reyse gewesen / auch von Tagen zu Tagen / die er auf
der Reyse zugebracht / einen richtigen / von der Obrigkeit / oder dazu sonst verpflichteten Leuten / ieder endes unterschriebenen Pass für zuzeigen hat / weder
ein- noch durch passiren / vielweniger gar in Städte / Flecken und Dorffern übernachten / sondern wieder zurück weisen: Im Fall auch verdächti-
ge Pässe produciret würden / solche / vermittlest Körperlichen Eydes / suppliren zulassen: Inmassen dann jedes Orts Gerichts-Obrigkeit allen Gast-
Wirthen / Schencken / Krügeren und Herbergirern bey Leibs- und anderer exemplarischer Straffe anzukündigen hat / daß sie keinen frembden unbekant-
ten Menschen / ohne Überreichung eines von der Obrigkeit jedes Orts ausgestellten Scheins oder gewissen Zeichens / aufnehmen und beherbergen /
sondern / wann sie bey der alle Morgen durch gewisse verendete Persohnen anstellenden Visitation jemand / der ohne Obrigkeitlichen Schein beherber-
get ist / antreffen und betretten / so wol selbigen Gast / als den Wirth zu empfindlicher Straffe ziehen sollen.

Darnach sich Männiglich zu achten / und geschicht daran unser gnädigster doch ernstster eigentlicher Wille und Meynung. Des zu Urkunde
mit unserm Magdeburgischen Regierungs-Secretre bedrückt / und geben zu Hall / den 6. Novembr. Anno 1630.



[Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.]



Wilhelm / von Gottes

zu Brandenburg / des Heil. R. Reichsertz-
Dreussen / zu Magdeburg / Jülich / Cleve / Berg / Stettin / Pom-
ern / auch in Schlesien / zu Crossen und Jägerndorff Herzog: Burg-
berstadt / Minden und Camin / Grafs-
chafft Lauenburg und Bülow / 2c.

der Ritterschafft / Ambt- und Gleits-Leuten /
heissen auff den Dorffern / und ins gemein alle
ihnen hiermit zu wissen / daß / ob Wir Uns
allerseits zum besten am 11. Augusti a.c. publici-
chbarten Orten grassirenden Peste und andern
es observiret haben / Wir doch ganz mißfalli-
gthume an unterschiedenen Orten annäher-
talt / mit doch höchsterforderter Nothdurft nach
r inficirten Orten / ohne Fürzeig: oder Exar-
/ welches dann verursacht / daß in etlichen be-
t es noch zur Zeit / dem höchsten Gott sey dafür
regierung Pässe und Fehde-Briefe ertheilet / nicht
alle Commercien und Handlungen ins Ste-
chen auch in diesen Landen einreisen dürfften;
ernstlich / obberührten Unserm Mandato vom
vorhin nicht geschehen / scharffe Aufsicht und
von Orten zu Orten / da er auf der Reyse gewese
sonst verpflichteten Leuten / ieder endes untersch-
dorffern übernachten / sondern wieder zurück w-
es / suppliren zulassen: Inmassen dann jedes
nderer exemplarischer Straffe anzukündigen
Ortsausgestellten Scheins oder gewissen Ze-
sohnen anstellenden Visitation jemand / der o-
h zu empfindlicher Straffe ziehen sollen.

Unser gnädigster doch ernstlicher Will
geben zu Hall / den 6. Novembr. Anno 168

